

SCHWERPUNKT Psychosoziale und sozialpädagogische Diagnostik im Jugendstrafverfahren

Die jugendgerichtliche Rezeption von Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe

Ulrich Eisenberg, Tobias Singelstein

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist seit ihrem Entstehen wiederholt Gegenstand mitunter heftiger Kontroversen gewesen, die vor allem in den Differenzen zwischen juristischer und sozialpädagogischer Sichtweise sowie dem Rollenkonflikt der JGH begründet sind.¹ Zum anderen werden Einfluss und Wirken der Beschäftigten der JGH recht unterschiedlich beurteilt. Dies zeigt sich in den Stellungnahmen der Protagonisten der verschiedenen beteiligten Interessengruppen sowie in den dazu angestellten empirischen Untersuchungen, die im Wesentlichen aus den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts stammen.² Der vorliegende Beitrag ist bemüht, zu einer aktuellen Bewertung des Einflusses der JGH auf Entscheidungen der Jugendgerichte zu kommen. Dieser Versuch wird im Hinblick auf die Stellungnahmen der JGH und deren Rezeption durch die Gerichte unternommen. Dafür wird im Folgenden zunächst die Rechtslage erörtert, um sodann anhand empirischer Untersuchungen die rechtstatistische Situation zu beleuchten, wobei auch der Frage nach Entstehungszusammenhängen des Zustandes nachgegangen wird.

I. Rechtslage

Gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 KJHG (SGB VIII) i.V.m. § 38 Abs. 2 JGG umfassen die Aufgaben der JGH die Unterstützung des Gerichts und der Ermittlungsbehörden, die Hilfe für den Beschuldigten sowie dessen Überwachung. Für die vorliegende Fragestellung sind vor allem die Ermittlungs- sowie auch die Überwachungsfunktion mit den in diesem Zusammenhang erfolgenden Stellungnahmen von Interesse. Zwar sind ebenso im Bereich der gegebenenfalls höchst bedeutsamen Hilfe für den Beschuldigten Einflussmöglichkeiten der JGH auf das Gericht gegeben.³ Bei diesen handelt es sich jedoch nicht um Stellungnahmen im Sinne des von der Redaktion dieser Zeitschrift angeregten Beitrags.

1 Die Ermittlungsfunktion

Die Ermittlungstätigkeit der JGH nach § 38 Abs. 2 JGG bezieht sich auf die Persönlichkeit, den Entwicklungsgang und die Umwelt des Beschuldigten (vgl. § 43 Abs. 1 JGG), nicht aber auf den als Straftat beurteilten Geschehensablauf.⁴ Die sich daraus ergebenden mündlichen und/oder schriftlichen Stellungnahmen sollen dem Gericht und der Staatsanwaltschaft als Hilfe bei Entscheidungen im Vor- und Hauptverfahren dienen.

a) Tätigkeit der JGH

Zunächst ist festzustellen, dass für die JGH keine Pflicht besteht, in einem bestimmten Umfang an dem Verfahren teilzunehmen. Zwar ordnet das JGG in den §§ 38 Abs. 3 S. 1, 50 Abs. 3 S. 1 die Heranziehung der JGH im gesamten Verfahren in für das Gericht zwingender Form an. Dies bindet jedoch nicht die JGH, deren Pflichten sich nach § 52 SGB VIII richten. Danach ist die JGH zwar zur Mitwirkung verpflichtet, kann jedoch nach eigenem Ermessen über Art und Umfang dessen entscheiden und muss daher nicht in jedem Fall eine Stellungnahme abgeben bzw. in der Hauptverhandlung mitwirken.⁵ Hierbei ist unter anderem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, und zwar auch insofern, als gerade das frühe Eingreifen negative Folgen für den Betroffenen haben kann.⁶

Sofern die JGH ihre Ermittlungsfunktion wahrnimmt, soll sie auf breiter Grundlage alle relevanten Tatsachen ermitteln, die für eine jugendkriminologische Würdigung⁷ im Einzelfall vonnöten sind, wobei der Kontakt mit dem Beschuldigten an erster Stelle steht. Anhaltspunkte über den Umfang dieser Aufgabe ergeben sich aus § 43 Abs. 1 JGG; die Ermittlungen sind jedoch gegebenenfalls auf weitere Aspekte und Quellen auszudehnen. Gemäß § 38 Abs. 2 S. 2

JGG sollen sich die Beschäftigten der JGH auch bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen äußern.⁸

Die schriftlichen und/oder mündlichen Stellungnahmen der JGH über die Ergebnisse der Ermittlungen werden nicht erst in der Hauptverhandlung – z.B. bei Erörterung der Frage des Reifegrads des Beschuldigten (§§ 3, 105 Abs. 1 JGG) oder der Auswahl geeigneter Rechtsfolgen – relevant. Vielmehr können sie bereits bei Entscheidungen im Vorverfahren von zentraler Bedeutung sein, z.B. im Hinblick auf die Möglichkeiten der Diversion, vgl. §§ 38 Abs. 3 S. 2, 43 Abs. 1 S. 1 JGG. Gleiches gilt insbesondere schon für das Verfahren über die Anordnung von Untersuchungshaft, bei dem die JGH zu beschleunigter und nicht nur selektiver Berichterstattung angehalten ist, die hier auch als Haftvermeidungs- und Haftverkürzungshilfe dient, §§ 38 Abs. 2 S. 3, 72 f. JGG.

b) Rezeption durch das Gericht

Entsprechend der Pflicht zur Heranziehung der JGH aus §§ 38 Abs. 3 S. 1 und 2, 50 Abs. 3 S. 1 JGG richtet sich die jugendstrafgerichtliche Rezeption der Stellungnahmen der JGH nach der Art der zu treffenden Entscheidung. Hierbei ist vor allem zu unterscheiden zwischen der Anordnung von Untersuchungshaft nach § 2 JGG i.V.m. §§ 112 ff. StPO, § 72 f. JGG, der Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG, § 2 JGG i.V.m. §§ 153 ff. StPO und der Beendigung des Verfahrens durch Urteil, § 2 JGG i.V.m. §§ 260 ff. StPO, § 54 JGG.

aa) Rezeption bei der Anordnung von Untersuchungshaft nach §§ 112 ff. StPO, §§ 72 f. JGG

Im Gegensatz zur Hauptverhandlung gilt im Verfahren über die Anordnung der Untersuchungshaft nach § 2 JGG i.V.m. §§ 112 ff. StPO, §§ 72 f. JGG das Freibeweisverfahren. Im Rahmen dessen unterliegt die richterlich tätige Person zwar ebenso der Aufklärungspflicht und muss sich die glei-

1 Vgl. hierzu SCHAFFSTEIN & BEULKE, 2002, § 34 II.2.
2 Siehe zur Analyse LAUBENTHAL, 1993, S. 96 ff. m.w.N.
3 So etwa die Stellung eines Antrages nach § 97 I S. 2, 2. Var. JGG. Ebenso ist eine mittelbare Beeinflussung denkbar bspw. durch die Art der Vorbereitung des Jugendlichen auf die Hauptverhandlung oder durch Art und Anzahl von Maßnahmen, die auf die Abschwächung äußerer Umstände gerichtet sind, die für die Tatbegehung bedeutsam waren (vgl. hierzu EISENBERG, 2004, § 38, Rn. 19 ff.).
4 Zu den Grenzen dessen LAUBENTHAL, 1993, S. 84 ff.
5 MÜNDER U.A., 2003, § 52, Rn. 10, 20, 39.
6 OSTENDORF, 2003, § 38, Rn. 16.
7 Zu den Sachfragen, jeweils m.w.N., EISENBERG, 2000.
8 Hierzu LAUBENTHAL, 1993, S. 94 ff.; MÜNDER U.A., 2003, § 52, Rn. 54.

che Gewissheit über Tatsachen verschaffen. Sie ist dabei aber nicht an die Regeln der §§ 244 ff. StPO und die Grundsätze der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit gebunden, so dass sie bei der Wahl und Art der Heranziehung von Beweismitteln nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden und alle zugänglichen Erkenntnisquellen ausschöpfen kann.⁹ Dementsprechend kann sie den bloß schriftlich vorliegenden Bericht der JGH verwerten, andererseits aber z.B. auch telefonische Auskünfte bei den Beschäftigten der JGH und anderen Quellen einholen.

Relevant werden können die Stellungnahmen der JGH in diesem Kontext sowohl bei der Frage des Vorliegens des dringenden Tatverdachts und eines Haftgrundes nach § 2 JGG i.V.m. § 112 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 StPO, als auch im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und eventuell vorliegende Haftvermeidungsgründe, § 2 JGG i.V.m. § 112 Abs. 1 S. 2 StPO, 72 Abs. 1, Abs. 2 JGG. An diesen Punkten werden die angegebenen Tatsachen unter Umständen auch Eingang in die nach § 2 JGG i.V.m. § 114 Abs. 2 StPO, § 72 Abs. 1 S. 3 JGG erforderliche Begründung finden.

bb) Rezeption bei Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG, § 2 JGG i.V.m. §§ 153 ff. StPO

Die Einstellung des Verfahrens durch das Gericht nach § 47 JGG, § 2 JGG i.V.m. §§ 153 ff. StPO erfolgt in allen Verfahrenslagen durch Beschluss.¹⁰ Eine Aufnahme der gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahme der JGH kommt dabei sowohl für das Ermessen der richterlich tätigen Person bei der Entscheidung selbst, als auch für die Feststellungen der jeweiligen Voraussetzungen der Einstellung in Betracht. Soweit die Entscheidung gemäß § 47 Abs. 3 JGG begründet werden muss, ist ebenfalls eine Rezeption möglich.

cc) Rezeption in der mit Urteil endenden Hauptverhandlung

Das Gericht ist in der Hauptverhandlung nach § 2 JGG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO zur umfassenden Sachaufklärung verpflichtet, so dass es grundsätzlich auf die JGH angewiesen ist, wenn von dieser zusätzliche Aufklärung erwartet werden kann.¹¹ Bei einer fehlenden Beteiligung der JGH – für die auch in der Hauptverhandlung keine generelle Pflicht zur Mitwirkung besteht¹² – muss es unter Umständen auf andere Erkenntnisquellen zurückgreifen oder nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ verfahren. Sofern die JGH an der Verhandlung mitwirkt, muss der Tatsachenteil ihrer Stellungnahmen im Hinblick auf § 2 JGG i.V.m. §§ 261, 264 StPO, Art. 103 Abs. 1 GG nach den Regelungen der §§ 249 ff. StPO über die Beweisaufnahme zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden, um im Urteil verwertet werden zu können.¹³ Aufgrund des Mündlichkeitsprinzips und des Grundsatzes der Unmittelbarkeit (§ 2 JGG i.V.m. § 250 StPO) kann eine Einführung dabei grundsätzlich nur im Wege der Vernehmung der Beschäftigten der JGH als Zeugen bzw. der Vernehmung der Informationsquellen der JGH als Zeugen oder durch Bekundungen des Angeklagten erfolgen; demgegenüber ist eine Verlesung regelmäßig unzulässig.¹⁴

Soweit die Stellungnahmen der JGH auf diesem Weg Gegenstand der Hauptverhandlung geworden sind und sich auf beweisbedürftige weil entscheidungserhebliche Tatsachen¹⁵ beziehen, fließen sie als Beweismittel in die Urteilsfindung ein. Dabei unterliegen sie der richterlichen Beweiswürdigung nach § 2 JGG i.V.m. § 261 StPO, so dass das Gericht nicht an die Feststellungen der JGH gebunden ist. Vielmehr muss die richtende Person aus der Beweisaufnahme die eigene subjektive Gewissheit vom Vorliegen

oder Nichtvorliegens der betreffenden Tatsachen gewinnen können, die auf einer tragfähigen tatsächlichen Grundlage und einer logischen, nachvollziehbaren Beweiswürdigung beruhen muss.¹⁶

Davon abzugrenzen ist die Frage der Rezeption der Stellungnahme in den Urteilsgründen, die sich nach § 267 StPO, § 54 Abs. 1 JGG richtet. Nach dem Gesetzeswortlaut müssen hier nur die erwiesenen Tatsachen, nicht aber die Beweismittel und die Gründe der richterlichen Überzeugung dargelegt werden. Diese Formulierung ist indes verkürzt, da so eine revisionsrechtliche Überprüfung der Beweiswürdigung und der Erfüllung der Aufklärungspflicht unmöglich wäre. In den Urteilsgründen ist daher auch die Beweiswürdigung nachvollziehbar zu machen, ohne dass aber jedes erhobene Beweismittel oder der Weg zu jeder einzelnen Feststellung darzulegen wäre, wobei die Grenze im Einzelnen schwierig zu ziehen ist. Im Rahmen dessen ist gegebenenfalls auch eine Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der JGH notwendig – gerade was die ergänzende Vorschrift des § 54 Abs. 1 JGG betrifft –, die nicht bloß mittels Bezugnahme auf den schriftlichen Bericht erfolgen darf, da das Urteil aus sich heraus verständlich sein muss.¹⁷

2 Die Überwachungsfunktion

a) Tätigkeit der JGH

Im Rahmen der Überwachungsfunktion gemäß § 38 Abs. 2 S. 5-7 JGG sind die Mitteilung über erhebliche Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Auflagen von Anordnungen zur Einleitung eines Verfahrens nach § 65 JGG zu unterscheiden.

aa) Mitteilungen der JGH

Die JGH ist nicht nur gemäß § 38 Abs. 3 S. 3 JGG bereits vor der Erteilung von Weisungen zu hören. Nach § 38 Abs. 2 S. 6 JGG soll sie dem (richterlichen) Vollstreckungsleiter (§ 82 Abs. 1 S. 1 JGG) auch erhebliche Zuwiderhandlungen gegen verhängte Weisungen und Auflagen mitteilen. Dabei ist zu beachten, dass Probleme in diesem Bereich vorrangig im Wege der Betreuung des Betroffenen durch die JGH zu lösen sind, weshalb die Vorschrift restriktiv auszulegen ist.¹⁸ Dies gilt umso mehr, da dem Jugendlichen die Verhängung von Nichtbefolgungsarrest nach §§ 11 Abs. 3 S. 1, 15 Abs. 3 S. 2 JGG droht, auch wenn die Zuwiderhandlung gegebenenfalls mindestens auch das Versagen von Justiz und JGH dokumentiert. In diesem Sinne gibt es – abgesehen von § 138 StGB – auch keine generelle Mitteilungspflicht der JGH. Vielmehr handelt diese nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

9 EISENBERG, 2002, Rn. 36 f.; MEYER-GOSSNER, 2003, § 244, Rn. 6 ff.
10 Zu den einzelnen Voraussetzungen und der Konkurrenz zwischen § 47 JGG und den §§ 153 ff. StPO siehe EISENBERG, 2004, §§ 45, 47.
11 Vgl. BGHSt 27, 250 (251).
12 Vgl. oben a); BÖHM, 1996, S. 121; LAUBENTHAL, 1993, S. 110 f., S. 122 ff.; MÜNDER U.A., 2003, § 52, Rn. 64. Jedoch wird in der Literatur teilweise die Auffassung vertreten, zur Vermeidung eines Verstoßes gegen § 2 JGG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO könne eine Verpflichtung entstehen (siehe etwa STRENG, 2003, S. 60 m.w.N.).
13 Zur Revisibilität bei Verstößen EISENBERG, 2004, § 38, Rn. 48 f., § 50, Rn. 32.
14 BRUNNER & DÖLLING, 2002, § 38, Rn. 13; EISENBERG, 2004, § 38, Rn. 48 f., § 50, Rn. 32 ff. m.w.N.; SCHAFFSTEIN & BEULKE, 2002, § 34 Abs. 3 S. 1. Anders BGH NSZ 1984, S. 467; OSTENDORF, 2003, § 38, Rn. 8.
15 Siehe hierzu EISENBERG, 2002, Rn. 6 ff.
16 ROXIN, 1998, § 15, Rn. 13 ff.; EISENBERG, 2002, Rn. 89 ff.
17 MEYER-GOSSNER, 2003, § 267, Rn. 2.
18 EISENBERG, 2004, § 38, Rn. 17; MÜNDER U.A., 2003, § 52, Rn. 67.

bb) Anregungen seitens der JGH

Über die Mitteilungspflicht hinaus kann die JGH auch ein Verfahren nach § 65 JGG anregen, wenn sie feststellt, dass der erzieherische Zweck einer Weisung oder Auflage nicht erreicht werden kann und Maßnahmen nach §§ 11 Abs. 2, 15 Abs. 3 S. 1 JGG angezeigt sind.¹⁹ Im Rahmen solcher Verfahren betreffend nachträgliche Entscheidungen über Weisungen und Auflagen ist sie nach § 65 I S. 2 JGG zu hören.

Rezeption durch das Gericht

Sowohl die Pflicht zur Anhörung der JGH vor der Erteilung von Weisungen gemäß § 38 Abs. 3 S. 3 JGG als auch die Anhörung bei nachträglichen Entscheidungen gemäß § 65 Abs. 1 S. 2 JGG dienen vor allem der Sicherstellung von Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit der zu treffenden Maßnahmen. Dementsprechend soll das Gericht die dabei abgegebenen Stellungnahmen der JGH bei seiner Entscheidung berücksichtigen, damit nur solche Maßnahmen angeordnet werden, die auch tatsächlich durchführbar sind und den gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere im Hinblick auf den Erziehungsgedanken entsprechen.

Demgegenüber versetzen Mitteilungen nach § 38 Abs. 2 S. 6 JGG und Anregungen der JGH im oben genannten Sinne das Gericht in die Lage zu entscheiden, ob es von Amts wegen ein Verfahren nach § 65 JGG einleitet. Im Rahmen dessen dienen sie der Prüfung, ob die Voraussetzungen für Maßnahmen nach §§ 11 Abs. 2, Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG vorliegen, und der Ausübung des diesbezüglichen Ermessens.

II. Rechtstatsächlicher Zustand

1 Die Ermittlungsfunktion

a) Tätigkeit der JGH

Für Art und Umfang der Ermittlungstätigkeit der JGH ist zunächst entscheidend, zu welchem Zeitpunkt sie von dem Verfahren Kenntnis erlangt. Sofern die Anordnung von Untersuchungshaft im Raum steht, sollte angesichts der Heranziehungspflicht aus § 72a JGG und der intensiven Belastung der Betroffenen durch die Untersuchungshaft von einer vergleichsweise frühzeitigen Heranziehung und eher regelmäßigen Beteiligung der JGH ausgegangen werden können. Indes zeigen Berichte aus der Praxis, dass der Informationspflicht mitunter nicht nachgekommen wird, und dass auch bei der JGH selbst organisatorische Strukturen für eine effektive Haftvermeidungshilfe nicht immer hinreichend etabliert sind.²⁰

Für die anderen Verfahren ist festzustellen, dass die JGH entgegen § 38 Abs. 3 JGG oft erst mit der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft informiert wird.²¹ Aber auch die JGH scheint im Gegensatz zu § 52 Abs. 2 SGB VIII teilweise noch sehr auf die (herkömmlich dominierende) Beteiligung an der gerichtlichen Hauptverhandlung hin orientiert zu sein,²² wobei sie selektiv vorgeht. So gaben z.B. in der JGH-Untersuchung von TRENCZEK 1998/1999 die Befragten an, in knapp 52% der Fälle einen ausführlichen schriftlichen Bericht anzufertigen, in gut 22% nur mündlich Stellung zu nehmen, in 19% einen schriftlichen Kurzbericht anzufertigen und in knapp 7% gar keine Stellungnahme abzuliefern.²³ Ältere Untersuchungen kommen zu schwankenden Ergebnissen, die in die gleiche Richtung deuten, aber mehr Totalausfälle verzeichnen.²⁴ Fast 90% der Beschäftigten der JGH unterbreiten nach eigener Einschätzung im Rahmen ihrer Mitwirkung im Verfahren in der Regel oder sogar immer einen Maßnahmevorschlag.²⁵

b) Rezeption durch das Gericht

aa) Rezeption bei der Anordnung von Untersuchungshaft nach §§ 112 ff. StPO, §§ 72 f. JGG

Für die Rezeption bei Verfahren über die Anordnung von Untersuchungshaft ist zu berücksichtigen, dass hier eine Feststellung des dringenden Tatverdachts ausreichend ist, so dass die richterlich tätige Person in diesem Punkt weniger auf die Stellungnahme der JGH angewiesen sein wird als in der Hauptverhandlung. Anderes sollte aber für die Prüfung des Grundsatzes der *Verhältnismäßigkeit* und des *Subsidiaritätsprinzips* nach § 72 Abs. 1 JGG und die damit verbundene besondere Begründungspflicht gelten. Dem läuft indes die für die Untersuchungshaft insgesamt festgestellte häufige Praxis der formelhaften Begründungen und Übernahme der Anträge der Staatsanwaltschaft²⁶ sowie das häufige Außer-Acht-Lassen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zuwider.²⁷ Auch die nach wie vor vergleichsweise häufige Anordnung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende²⁸ deutet darauf hin, dass die JGH in diesem Bereich einen eigenen *pädagogischen Einfluss* nur sehr *begrenzt* besitzt, zumal ihren Hilfen aus zeitlichen Gründen Grenzen gesetzt sind. Dementsprechend wird aus der Praxis mitunter berichtet, dass der Haftrichter gar keine Kommunikation suche, in Jugendsachen keine Erfahrung habe und den Vorschlägen der JGH misstrau,²⁹ so dass eine Rezeption der Stellungnahmen der JGH nur sehr eingeschränkt erwartet werden kann.

bb) Rezeption bei Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG, §§ 153 ff. StPO

In Verfahren, die mit einer Einstellung durch das Gericht enden, war die JGH schon vormals nicht nur seltener beteiligt, sondern ihre Stellungnahmen schienen auch weniger Bedeutung zu haben. Anhaltspunkte hierfür lassen sich der früheren Untersuchung von HÜGEL entnehmen, in der allerdings neben nach § 47 JGG eingestellten Verfahren (40%) auch solche berücksichtigt sind, die mit einer Verurteilung zu einer ambulanten Maßnahme endeten. Danach konnte kein Zusammenhang zwischen der Verurteilungs- bzw. Einstellungsquote und der Darstellung im JGH-Bericht festgestellt werden.³⁰ Hiermit korrespondierten die Anga-

ben von Befragten aus der Jugendgerichtsbarkeit, die sich eine Beteiligung der JGH vor allem in umfangreicheren bzw. erwartungsgemäß mit schwereren Sanktionen endenden Verfahren wünschen.³¹ Insofern ist davon auszugehen, dass in Verfahren, die durch das Gericht eingestellt werden, eine weniger intensive Rezeption der Stellungnahmen oder sonstigen Äußerungen seitens der JGH stattfand.

Mit der Fortentwicklung der Diversion hat der Gesetzgeber seitdem zwar die Funktion der JGH in diesem Bereich verstärkt. Dies gilt schon für Gespräche als erzieherische Maßnahme³² und im Übrigen für sonstige Initiativen zur Vorbereitung einschlägiger Verfahrenseinstellungen.³³ Dabei ist aber zunächst vorwiegend der Bereich von Verfahren betroffen, die durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werden. Außerdem gibt es Hinweise darauf, dass die Praxis der JGH diesem Funktionswandel nicht gänzlich gerecht wird,³⁴ so dass die früheren Befunde nicht gänzlich überholt zu sein scheinen.

cc) Rezeption in der mit Urteil endenden Hauptverhandlung

Für die Aufnahme der Stellungnahmen der JGH durch das Gericht in der Hauptverhandlung und im Urteil zeigten die vorliegenden, früheren Untersuchungen ein differenziertes Bild.³⁵ HAUSER beobachtete für die Hauptverhandlung vormals in nur 36% der 28 untersuchten Fälle eine intensive Interaktion zwischen Gericht und JGH.³⁶ JANSSEN stellte in seiner Befragung von Verfahrensbeteiligten fest, dass die Mitwirkung der JGH zu einer häufigeren Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende nach § 105 I JGG führt und Einfluss auf die spezialpräventive Ausrichtung der verhängten Sanktion hat.³⁷ WILD bekundete, dass die Berichte in den Akten meistens intensiv durchgearbeitet worden sind, wie anhand von Notizen ersichtlich war.³⁸

(1) Verwertung der Stellungnahmen im Urteil

Bei der Verwertung des Berichtsinhalts im Urteil reicht die Spannweite von der wörtlichen und sinngemäßen Übernahme – nicht selten ohne Quellenangabe – bis hin zu divergierenden Tatsachen in Bericht und Urteil.³⁹ Die behauptete Funktion des JGH-Berichts als „Diktatvorlage“ für das Gericht⁴⁰ scheint zwar teilweise gegeben zu sein, eine wörtliche Übereinstimmung kommt aber nicht allzu häufig vor und auch eine ausdrückliche Bezugnahme ist eher selten.⁴¹

Insgesamt betrachtet enthalten die *JGH-Berichte* nach der Aktenanalyse von MOMBERG durchschnittlich wesentlich mehr Informationen über die Persönlichkeit und Situation des Jugendlichen als die Urteilsbegründungen, in denen die Informationen der JGH nur teilweise und selektiv wieder aufgegriffen werden.⁴² Gleichzeitig zeigte sich, dass die von den Gerichten als urteilsrelevant erachteten Informationen im Wesentlichen auch dann im Urteil enthalten waren, wenn kein JGH-Bericht vorlag, so dass der Einfluss der JGH insofern begrenzt zu sein scheint. Andererseits gehen die Urteilsbegründungen in der Regel auch nicht wesentlich über einen vorliegenden JGH-Bericht hinaus.⁴³ In die gleiche Richtung deuten die Ergebnisse von SEIDEL, die ebenfalls eine *selektive Aufnahme* der Informationen und nicht häufig ein Hinausgehen der Urteilsgründe über den durchschnittlich wesentlich ausführlicheren JGH-Bericht feststellte.⁴⁴ Auch WILD konnte eher selten auffällige Übereinstimmungen zwischen Bericht und Urteil ausmachen.⁴⁵

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass der JGH-Bericht nach den vorliegenden Untersuchungen im

Urteil nur begrenzt und selektiv rezipiert wird. Die Gründe hierfür sind einerseits auf Seiten der richterlich Tätigen zu suchen, die offenbar nur die Informationen verwerten, die aus ihrer Sicht von Bedeutung sind. Hierfür spricht, dass die regelmäßig dem JGH-Bericht entnommenen Themen auch im Urteil enthalten waren, wenn kein JGH-Bericht vorlag. Dabei ist zu besorgen, dass die primär an strafrechtlichen Kategorien orientierte *Urteilspraxis* der Jugendgerichte⁴⁶ zu einer *Zurückhaltung* (oder gar Vernachlässigung) hinsichtlich der gerade von der JGH einzubringenden *erzieherischen* Gesichtspunkte führt, wofür auch spricht, dass das Gericht kaum eigene, über den JGH-Bericht hinausgehende Informationen verwendet, sofern ein solcher vorliegt. Dies mag mitunter bis dahin gehen, dass der Bericht nur berücksichtigt wird, wenn und soweit er mit den Auffassungen des Gerichts und der anderen Verfahrensbeteiligten zu vereinbaren ist.⁴⁷

Andererseits ist im Hinblick auf die JGH eine nicht ganz selten schlechte Qualität der Berichte zu konstatieren,⁴⁸ die zwar auch auf die regelmäßig späte Benachrichtigung und die starke Belastung der JGH zurückzuführen sein wird.⁴⁹ Gelegentlich enthalten die Stellungnahmen aber ebenso mehr Annahmen oder gar Wertungen als Tatsachen sowie kompetenzüberschreitende Äußerungen.⁵⁰ Zutreffenderweise wird von den Gerichten außerdem der Typ des Gerichtsgebers als wenig hilfreich bezeichnet⁵¹ – die Häufigkeit von dessen Auftreten soll allerdings zurückgegangen sein.⁵²

31 Vgl. schon HAUSER, 1980, S. 185 f.; ADAM U.A., 1986, S. 134.

32 Vgl. zu Nachweisen EISENBERG, 2004, § 45, Rn. 20f.

33 S. dazu etwa BREYMANN & FISCHER, 2000; gem. RdErl. LSA vom 13.12.2002, ZJJ 2003, S. 318 ff. (321).

34 Vgl. MÜNDE U.A., 2003, § 52, Rn. 75; TRENCZEK, 2003, S. 143 ff., S. 171.

35 Siehe zum Ganzen auch JANSSEN, 1980, S. 126, S. 237 ff.; HEINZ & HÜGEL, 1987, S. 50.

36 HAUSER, 1980, S. 208 f.

37 JANSSEN, 1980, S. 126, S. 238 ff.

38 WILD, 1989, S. 168. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Auswertung der vorliegenden Untersuchungen zur Frage des Einflusses bzw. der Rezeption der JGH durch das Gericht methodische Grenzen gesetzt sind. So mag mitunter in den Urteilen die Stellungnahme der JGH keine Erwähnung finden, auch wenn sie berücksichtigt wurde (vgl. MOMBERG, 1982a, S. 80; WILD, 1989, S. 167). Bloß mündliche Stellungnahmen bzw. solche im Rahmen von informellen Kontakten zum Gericht können mangels Erwähnung in den Akten oft gar nicht oder nur mittelbar berücksichtigt werden.

39 Vgl. WEYL, 1988, S. 318; WILD, 1989, S. 168.

40 WEYL, 1990, S. 153.

41 MOMBERG, 1983, S. 342; WILD, 1989, S. 167; SEIDEL, 1988, S. 221. Die Untersuchungen lagen allerdings zeitlich vor der Entscheidung BGH NSIZ 1984, S. 467, die zu einem häufigeren unmittelbaren Zugriff auf den JGH-Bericht im Urteil geführt haben könnte.

42 Hierbei zeigten sich erwartungsgemäß starke Unterschiede zwischen Urteilen des Jugendgerichts auf der einen und denen der Jugendhofgerichte und -kammern auf der anderen Seite. Der wesentliche Gehalt des Berichts wurde aber insgesamt nur in 16,5% der Fälle wiedergegeben.

43 MOMBERG, 1982a, S. 73 ff., S. 79 ff.

44 SEIDEL, 1988, S. 209, die das allerdings als „erheblichen Einfluss“ wertet.

45 WILD, 1989, S. 168.

46 HAUSER, 1980, S. 107 f.

47 So WEYL, 1990, S. 149 f.

48 HEINZ, 1988, S. 282 m.w.N.; MOMBERG, 1982a, S. 80 f.; SCHAFFSTEIN & BEULKE, 2002, § 34 Abs. 3 S. 1.; aus Sicht der JGH auch WEYL, 1990, S. 47 f.

49 EISENBERG, 2004, § 38, Rn. 34 ff.; TRENCZEK, 2003, S. 168.

50 Vgl. Nachweise bei EISENBERG, 2004, § 38, Rn. 46.

51 HAUSER, 1980, S. 187.

52 TRENCZEK, 2003, S. 110 f.

19 DIEMER, SCHOREIT & SONNEN, 2002, § 65, Rn. 6; LAUBENTHAL, 1993, S. 169.

20 HESSLER, 2001, S. 87; KLIER U.A., 1995, S. 93; MÜNDE U.A., 2003, § 52, Rn. 59.

21 Vgl. dazu zuletzt TRENCZEK, 2003, S. 140 f. Ältere Untersuchungen kamen zu wesentlich höheren Werten, vgl. HEINZ, 1988, S. 280 m.w.N.

22 TRENCZEK, 2003, S. 143 ff.

23 TRENCZEK, 2003, S. 100 ff., 128 ff. Dabei wird aus Sicht der JGH u.a. deutlich nach der Art des Anlasses unterschieden, was dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspräche, nach anderen Untersuchungen auch nach organisatorischen Kriterien (vgl. HEINZ, 1988, S. 280 ff. m.w.N.).

24 Nach MOMBERG, 1982a, S. 70 f. gab es in 60% der Fälle einen schriftlichen Bericht, in 18% gar keine Beteiligung. JANSSEN, 1980, S. 116, ermittelte für Verfahren gegen Heranwachsende eine schriftliche und mündliche Beteiligung von gut 57%, eine schriftliche oder mündliche Teilnahme in Höhe von gut 25% und gar keine Beteiligung in knapp 18% der Fälle. HAUSER, 1980, S. 207 f. beobachtete einen Totalausfall in Höhe von 29%.

25 TRENCZEK, 2003, S. 149 ff., S. 160 f. Ältere Untersuchungen kamen für die schriftlichen Berichte zu deutlich geringeren Zahlen, vgl. HEINZ & HÜGEL, 1987, S. 49; JANSSEN, 1980, S. 122 ff.; MOMBERG, 1982a, S. 77 f.

26 Vgl. zu Nachweisen EISENBERG, 2004, § 72, Rn. 11.

27 LAUBENTHAL, 1993, S. 151 m.w.N.

28 EISENBERG, 2000, § 29, Rn. 22 ff., 38, 45; EISENBERG, 2004, § 72, Rn. 4 f.

29 KLIER U.A., 1995, S. 37 f.

30 HÜGEL, 1988, S. 311; methodenkritisch WEYL, 1988, S. 313 ff.

(2) Übereinstimmung von verhängter Sanktion und Maßnahmevorschlag der JGH

Im Gegensatz zur Verwertung des Berichts im Urteil zeigt sich eine häufige Übereinstimmung zwischen den Maßnahmevorschlägen der JGH und den tatsächlich verhängten Sanktionen. Bei TRENCZEK gaben fast 98% der Befragten an, dass ihr Vorschlag häufig oder sogar in nahezu allen Fällen der dann verhängten Sanktion entspreche;⁵³ bei HAUSER teilten 65% der befragten Beschäftigten der JGH mit, im Allgemeinen übernehme das Gericht ihren Vorschlag.⁵⁴ Nach MOMBERG stimmten Vorschlag und Urteil in 73,1% der Fälle „im Wesentlichen“ überein.⁵⁵ Sofern die JGH einen Vorschlag zu der Frage machte, ob allgemeines Strafrecht oder Jugendstrafrecht (§ 105 Abs. 1 JGG) anzuwenden ist, folgte das Gericht nach JANSSEN diesem in mehr als 90% der Fälle, und auch die Begründungen für die Entscheidung deckten sich in weiten Teilen.⁵⁶

Soweit Vorschlag und Sanktion nicht übereinstimmen, hat das Gericht nach einer Untersuchung überwiegend eine weniger eingriffsintensive Sanktion verhängt als von der JGH vorgeschlagen worden war.⁵⁷ Daraus kann jedoch nicht verallgemeinert auf einen tendenziell kriminalisierenden Einfluss der JGH geschlossen werden, da sich die Untersuchung nur auf eine Teilgruppe von Verfahren bezog, nur auf Akten basierte und andere Untersuchungen nicht zu diesem Ergebnis kamen.⁵⁸

Diese recht hohe Übereinstimmung zwischen JGH-Vorschlag und verhängter Sanktion dokumentiert indes nicht notwendig einen Einfluss der JGH. Sie wird vielmehr nicht ganz selten als Antizipation der gerichtlichen Entscheidung durch die JGH zu deuten sein.⁵⁹ So halten zwar die JGH-Beschäftigten im Hinblick auf einen Maßnahmevorschlag jugendrechtliche Aspekte für deutlich wichtiger als strafrechtliche Kriterien,⁶⁰ in der Praxis orientieren sie sich indes vor allem an strafrechtlichen und justitiellen Kriterien.⁶¹ Weiterhin deutet auf eine Antizipation hin, dass es für die JGH in gleichem Maße Standardsanktionen gibt wie für Gericht und Staatsanwaltschaft; auch wurde dargelegt, dass die Vorschläge mitunter inhaltsleer und kaum von eigenen Vorstellungen geprägt waren.⁶² Gerichtsgeher scheinen noch öfter mit dem Gericht übereinzustimmen als diejenigen JGH-Mitarbeiter, die den Bericht selbst verfasst haben und daher noch mehr die von ihnen zu verfolgenden erzieherischen Aspekte präsent haben mögen.⁶³

Sofern der Maßnahmevorschlag erst in der Hauptverhandlung geäußert oder geändert wird, kann er sich außerdem als Ergebnis von Aushandlungsprozessen zwischen den Verfahrensbeteiligten vor oder während der Hauptverhandlung darstellen.⁶⁴

2 Die Überwachungsfunktion

Bezüglich der Anhörungspflicht – vor allem nach § 38 Abs. 3 S. 3 JGG – wird wiederholt berichtet, dass dieser nicht in allen Fällen nachgekommen wird. Sofern die JGH aber eine Stellungnahme abgibt, kann von einer regelmäßigen Rezeption durch das Gericht ausgegangen werden, da diese vor allem die auch im Interesse des Gerichts liegende Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme sicherstellt.

Bei den Mitteilungen nach § 38 Abs. 2 S. 6 JGG und Anregungen von Verfahren nach § 65 JGG im Rahmen der Überwachung scheint demgegenüber bereits die Tätigkeit der JGH wenig ausgeprägt. So berichtete FREHSEE von einer mangelnden Überwachung insgesamt, die dazu führe, dass die richterlich tätigen Personen bei Entscheidungen über

Nichtbefolgungsarrest nach §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 S. 2 JGG wenig von den Gründen und Umständen der Nichtbefolgung wüssten.⁶⁵

III. Entstehungszusammenhänge

Insgesamt betrachtet lässt sich somit feststellen, dass die Praxis nur begrenzt der gesetzlich fixierten Rolle der JGH vom Einbringen der erzieherischen, sozialen und fürsorgeischen Gesichtspunkte in das Verfahren (§ 38 Abs. 2 S. 1 JGG) entspricht. Dies lässt sich mit den divergierenden Einstellungen und Perspektiven sowie dem Zielkonflikt zwischen JGH und Gericht kaum erklären, denn die JGH ist ja gerade dazu berufen, eine eigene Sichtweise zugunsten einer differenzierten Beurteilung in das Verfahren einzubringen.⁶⁶ Vielmehr scheint der Umgang hiermit auf beiden Seiten diskrepant,⁶⁷ weshalb es teilweise an einer konstruktiven Auseinandersetzung zwischen den beiden Perspektiven und deren Integration bei der Entscheidung mangelt. So erfüllt die JGH zwar nach Ansicht der richterlich tätigen Personen eine wichtige Funktion, an die hohe Erwartungen gestellt werden.⁶⁸ Aus Sicht der JGH aber werden die Ergebnisse dieser Arbeit im Hinblick auf erzieherische Gesichtspunkte zu wenig aufgegriffen und die JGH nicht selten (immer noch) als Ermittlungshilfe nur für die vom Gericht als wichtig erachteten Aspekte angesehen.⁶⁹ Auf beiden Seiten entspricht dieser Zustand dem Tribut an formelle und materielle institutionalisierte Handlungsnormen.⁷⁰

1 Umgang auf Seiten des Gerichts

Bei den Gerichten zeigen sich zunächst formelle Binnennormen im Sinne einer tendenziell routinemäßigen Erledigung,⁷¹ die einer individuellen Berücksichtigung der Person des betroffenen Jugendlichen – auch aufgrund der Stellungnahmen der JGH – entgegensteht. Unter dem Kriterium des möglichst reibungslosen Ablaufs ist zu beachten, dass die JGH in der Hauptverhandlung eine vergleichsweise schwache rechtliche Position innehat, so dass das Gericht bei Konflikten unter den Verfahrensbeteiligten eher geneigt

sein wird, die Stellungnahmen der JGH unberücksichtigt zu lassen.⁷² Verstärkt oder jedenfalls erleichtert wird das Wirken dieser Binnennormen durch die nicht prozessordnungsgemäße aber nach dem BGH zulässige Einführung des JGH-Berichts durch Verlesen.⁷³

Das Entstehen materieller Handlungsnormen hingegen wird dadurch begünstigt, dass sich die richterlich tätigen Personen teilweise durch den Konflikt zwischen Erziehung und Strafe überfordert fühlen,⁷⁴ der also nicht als konstruktiv nutzbar verstanden zu werden scheint.

2 Umgang bei der JGH

Prinzipiell nicht anders sind auch bei der JGH Handlungsnormen in der Funktion routinemäßiger Abarbeitung und Konfliktvermeidung ebenso wie allgemeine Anpassungserscheinungen zu beobachten. Dies gilt vor allem für die öffentlich getragene JGH; aber auch bei den freien Trägern wirken die genannten Erscheinungen mittelbar, wenn auch in der Intensität wohl abhängig von der Art des Trägers.

a) Dabei ist zunächst die ebenfalls hohe Arbeitsbelastung der JGH zu berücksichtigen.⁷⁵ Diese kann, verstärkt durch die behördliche Struktur der JGH, zum einen dazu führen, dass der formalen Richtigkeit und routinemäßigen Bearbeitung der Berichte Vorrang vor der Qualität eingeräumt wird.⁷⁶ Andererseits entsteht hierdurch auch eine Unzufriedenheit auf Seiten der JGH,⁷⁷ die dadurch verstärkt werden dürfte, dass sich ein Teil der JGH-Beschäftigten durch das Gericht nicht genügend anerkannt fühlt, und dass eine große Mehrheit ihren Auftrag als nur unzureichend erfüllt ansieht.⁷⁸ Eine solche Unzufriedenheit und mangelnde Motivation mag mitunter zur Folge haben, dass JGH-Beschäftigte resignieren und sich anpassen, statt die von ihnen in das Verfahren einzubringende Sichtweise hinreichend deutlich zu vertreten.⁷⁹

Im Hinblick auf eine Anpassung und Konfliktvermeidung ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die JGH-Beschäftigten unter den Verfahrensbeteiligten vor allem das Gericht als Partner ansehen,⁸⁰ die Zusammenarbeit mit ihm am positivsten bewerten und es auch am häufigsten kontaktieren.⁸¹ Dies mag im Einzelfall bis dahin gehen, dass sich die Beschäftigten der JGH dem Gericht auch aufgrund des gemeinsamen Alltags und der Ähnlichkeit in der Arbeitsweise eher verbunden fühlen als dem betroffenen Jugendlichen, von dem sie vielfach fast isoliert tätig werden.⁸² Insofern ist zu besorgen, dass sie im Sinne einer Statuserhaltung gegebenenfalls geneigt sein werden, größeren Konflikten aus dem Weg zu gehen und Umstände, deren Beweisbarkeit schwierig sein könnte oder die nicht der Regel entsprechen, nicht in den Bericht aufzunehmen,⁸³ auch um ihre eigene Rolle nicht zu Lasten vermeintlich wesentlicherer Aspekte zu schwächen.⁸⁴ Darüber hinaus deutet auf eine Anpassung an justitielle Kriterien hin, dass die JGH-Beschäftigten ihren eigenen Einfluss an der Übereinstimmung ihres Maßnahmevorschlags mit dem Urteil des Gerichts messen.⁸⁵

Mit solch einer Anpassungsleistung ließe sich auch erklären, dass einerseits der Einfluss der JGH auf die Urteilsbegründung begrenzt zu sein scheint und andererseits dennoch eine hohe Übereinstimmung zwischen Maßnahmevorschlag und Urteil festzustellen ist. Denn beim Maßnahmevorschlag und Urteil festzustellen ist. Denn beim Maßnahmevorschlag spitzt sich der Rollenkonflikt der JGH selbst zu, da dieser vor allem als juristische Frage angesehen wird, die der Perspektive der JGH zuwider läuft,⁸⁶ so dass sich an

dieser Stelle das mangelnde Einbringen der erzieherischen Gesichtspunkte besonders deutlich zeigt.

b) Im Hinblick auf materielle Handlungsnormen, die dem Einbringen der erzieherischen Gesichtspunkte entgegenstehen, ist auf die teilweise zu beobachtende Bereitschaft hinzuweisen, Straftatbegehung als Erwartungsverletzung zu verstehen und mit der individualisierenden, vergangenheitsorientierten Zuschreibung negativer Defekte zu erklären.⁸⁷ Im Zusammenhang mit dadurch entstehenden Wirklichkeitskonstruktionen spielen auch Alltagstheorien und Stereotypenbildung auf Seiten der JGH eine Rolle⁸⁸ sowie die mitunter im Widerspruch zur Rechtslage stehenden Rollenerwartungen der anderen Verfahrensbeteiligten.⁸⁹

c) Für Verfahren zur Anordnung der Untersuchungshaft sowie Mitteilungen im Rahmen der Überwachungsfunktion mögen die genannten Erscheinungen mitunter verstärkt wirken, da hier die Divergenz zwischen den Zielsetzung der (haft-)richterlichen Tätigkeit und der Tätigkeit der JGH besonders intensiv zu Tage tritt. Möglicherweise ist auch zu besorgen, dass sich JGH-Beschäftigte die Praxis der apokryphen Haftgründe⁹⁰ zu eigen machen bzw. antizipieren. Vergleichbares muss für Verfahren angenommen werden, die zur Einstellung gelangen, nachdem hier nicht ganz selten die erzieherischen Gesichtspunkte und die Persönlichkeitsforschung angesichts der kürzeren Dauer und geringeren Bedeutung der Verfahren zurückstehen.

IV. Fazit

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass es nicht nur an den richterlich tätigen Personen ist, die von der JGH einzubringenden erzieherischen, sozialen und fürsorgeischen Gesichtspunkte stärker zu berücksichtigen, damit der vom Gesetz aufgestellte Zielkonflikt konstruktiv zum Tragen kommt. Offenbar werden auch auf Seiten der JGH mögliche Einflusschancen nicht ausreichend gesehen und genutzt, so dass die Beschäftigten der JGH aufgerufen sind, die pädagogische Position im Verfahren offensiver und konsequenter zu vertreten und noch weitergehend ein darauf bezogenes professionelles Selbstverständnis zu entwickeln, um auch der gewandelten Rechtslage zu entsprechen.⁹¹

53 TRENCZEK, 2003, S. 156.

54 HAUSER, 1980, S. 194.

55 MOMBERG, 1982a, S. 78; SEIDEL, 1988, S. 218, und WILD, 1989, S. 194 ff., kommen zu vergleichbaren, teilweise etwas höheren Werten.

56 JANSSEN, 1980, S. 123, S. 154 ff., S. 235 ff. Mit Sinken der Deliktsschwere nimmt in diesem Punkt der Einfluss der JGH ab, was JANSSEN auf die kürzere Dauer der Hauptverhandlung zurückführt.

57 HEINZ & HÜGEL, 1987, S. 50, die aber auch mit Einstellung endende Verfahren berücksichtigen.

58 LAUBENTHAL, 1993, S. 98 f. m.w.N.; WEYEL, 1988, S. 314 ff.

59 So auch LAUBENTHAL, 1993, S. 97 f.; DIEMER, SCHOREIT & SONNEN, 2002, § 38 Rn. 30; HAUSER, 1980, S. 195. Die von WILD, 1989, S. 198, vermutete beiderseitige Anpassung scheint angesichts der gegebenen Machtverhältnisse eher nachrangig zu sein.

60 TRENCZEK, 2003, S. 152 ff.

61 Vgl. eindrücklich BÖHM, 1996, S. 124: „Eingriffe und Begegnungen sind negativ besetzt und repressiv, führen zu Abstempelungen“; ALBRECHT, 2000, § 41 B. III.: „stigmatisierende Zuschreibungen“. Mit neuen Daten TRENCZEK, 2003, S. 160 f. Dabei zeigen sich jedoch Unterschiede nach dem Spezialisierungsgrad der Mitarbeiter.

62 Vgl. vormalig MOMBERG, 1982a, S. 78 f.

63 BECKER, 1980, S. 114.

64 S. dazu etwa MARISSSEN, 1986, S. 45.

65 FREHSEE, 1990, S. 326.

66 OSTENDORF 2003, § 38, Rn. 12.

67 Vgl. oben II.1.b).

68 HAUSER, 1980, S. 183, S. 186, S. 189; POMMERENING, 1982, S. 197.

69 HAUSER, 1980, S. 203 f.; KLIER u.a., 1995, S. 36.

70 Hierzu EISENBERG, 2000, § 40; SINGELSTEIN, 2003.

71 HAUSER, 1980, S. 59 ff., S. 63 ff.; MOMBERG, 1982b, S. 297 ff., S. 302; SEIDEL, 1988, S. 226.

72 Vgl. WEYEL, 1990, S. 149 f.

73 Vgl. oben I.1.b)cc). So auch MOMBERG, 1983, S. 344.

74 HAUSER, 1980, S. 123.

75 EISENBERG, 2004, § 38, Rn. 34 ff.

76 Vgl. EISENBERG, 2000, § 30, Rn. 13, 15; EISENBERG, 2004, § 38, Rn. 32, 45, auch zur Problematik der Formblätter und des Rückgriffs auf (andere) Akten des Jugendamtes und alte JGH-Berichte sowie zum mangelnden „matching“; MOMBERG 1983, S. 344.

77 TRENCZEK, 2003, S. 168 f.

78 HAUSER, 1980, S. 192 ff., S. 197 ff.; MOMBERG 1983, S. 344.

79 Vgl. WEYEL, 1990, S. 143: „Leisetreterei“.

80 Vgl. WEYEL, 1990, S. 153.

81 TRENCZEK 2003, S. 136 ff., S. 148 f.

82 EISENBERG, 2000, § 30, Rn. 13.

83 EISENBERG, 2004, § 38, Rn. 45; LAUBENTHAL, 1993, S. 93 f.: „stimmig zu machen“.

84 EISENBERG, 2000, § 30, Rn. 16.

85 HAUSER, 1980, S. 194.

86 Vgl. WEYEL 1990, S. 146.

87 EISENBERG, 2004, § 38, Rn. 47, 50; BECKER, 1980, S. 112; LAUBENTHAL, 1993, S. 84, S. 94, S. 97 ff. Nach HAUSER, 1980, S. 187 f., S. 197 ff., ist dies auch auf fehlende Weiterbildungsmöglichkeiten zurückzuführen.

88 Zu diesen Einschränkungen in der sozialen Wahrnehmung EISENBERG, 2000, § 40, Rn. 27 ff.

89 Hierzu JOHN, 1982, S. 17 ff.

90 LAUBENTHAL, 1993, S. 150 f.

91 Vgl. TRENCZEK, 2003, S. 170 ff.; WEYEL, 1990, S. 143 ff., S. 153.

Dabei ist indes nicht zu übersehen, dass solchen Bemühungen nicht selten Grenzen gesetzt sind aufgrund von Umständen, die von dem einzelnen Beschäftigten kaum zu lösen sind.

Prof. Dr. ULRICH EISENBERG ist Hochschullehrer
TOBIAS SINGELSTEIN ist wissenschaftlicher Mitarbeiter
beide am Institut für Straf- und Strafrechtsrecht
der Freien Universität Berlin.

LITERATURVERZEICHNIS

- ADAM, H., ALBRECHT, H.-H. & PFEIFFER, C. (1986). *Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland*. Freiburg.
- ALBRECHT, P.-A. (2000). *Jugendstrafrecht*. (3. Auflage). München.
- BECKER, R. (1980). Jugendgerichtshilfe als Institution sozialer Kontrolle (Forschungsbericht). *Kriminologisches Journal*, 12, 108-116.
- BÖHM, A. (1996). *Einführung in das Jugendstrafrecht*. (3. Auflage). München.
- BREYMAN, K. & FISCHER, H. (2000). Projekte der Jugendhilfe gegen Ladendiebstahl. *DVJJ-Journal*, 291-299.
- BRUNNER, R. & DÖLLING, D. (2002). *Jugendgerichtsgesetz*. (11. Auflage). Berlin u.a.
- DIEMER, H., SCHOREIT, A. & SONNEN, B.-R. (2002). *Jugendgerichtsgesetz*. (4. Auflage). Heidelberg.
- EISENBERG, U. (2000). *Kriminologie*. (5. Auflage). München.
- EISENBERG, U. (2002). *Beweisrecht der StPO*. (4. Auflage). München.
- EISENBERG, U. (2004). *Jugendgerichtsgesetz*. (10. Auflage). München.
- FREHSEE, D. (1990). Der Ungehorsamsarrest – repressive Antwort auf schwierige Fälle? Wege zu seiner Vermeidung. In DVJJ (Hrsg.), *Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene – Erlebnisweisen und Reaktionsformen* (S. 314-329). Bonn: Forum.
- HAUSER, H. (1980). *Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit*. Göttingen.
- HEINZ, W. (1988). Jugendgerichtshilfe in den 90er Jahren. *Bewährungshilfe*, 35, 261-306.
- HEINZ, W. & HÜGEL, C. (1987). *Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht*. Bonn: Bundesministerium der Justiz.
- HESSLER, M. (2001). *Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen*. Mönchengladbach: Forum.
- HÜGEL, C. (1988). Es geht auch ohne JGH. *Bewährungshilfe*, 35, 308-312.
- JANSSEN, D. (1980). *Heranwachsende im Jugendstrafverfahren*. Göttingen.
- JOHN, R. (1982). Was nützt das Rollenkonzept für die Reform der Jugendgerichtshilfe? *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt*, 10 ff.
- KLIER, R. U.A. (2002). *Jugendhilfe in Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe*. (2. Auflage). Berlin u.a. (1. Auflage, 1995).
- LAUBENTHAL, K. (1993). *Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren*. Köln u.a.
- MARISSSEN, N. (1986). Jugend vor Gericht. In STATISTISCHES AMT DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART (Hrsg.), *Statistischer Informationsdienst, Sonderheft 1*. Stuttgart.
- MEYER-GOSSNER, L. (2003). *Strafprozessordnung*. (46. Auflage). München.

- MOMBERG, R. (1982a). Der Einfluss der Jugendgerichtshilfe auf die Entscheidung des Jugendrichters. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 65, 65-87.
- MOMBERG, R. (1982b). Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluss auf die Entscheidung des Jugendrichters. Göttingen.
- MOMBERG, R. (1983). Zur Bedeutung des JGH-Berichts für die Sanktionsauswahl und -begründung in Jugendstrafverfahren. *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt*, 70, 333-344.
- MÜNDER, J. U.A. (2003). *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe*. (4. Auflage). Weinheim u.a.
- OSTENDORF, H. (2003). *Jugendgerichtsgesetz*. (6. Auflage). Köln u.a.: Heymanns.
- POMMERENING, R. (1982). Das Selbstbild der deutschen Jugendrichter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 191-199.
- ROXIN, C. (1998). *Strafverfahrensrecht*. (25. Auflage). München.
- SCHAFFSTEIN, F. & BEULKE, W. (2002). *Jugendstrafrecht*. (14. Auflage). Stuttgart.
- SEIDEL, G. (1988). Die Jugendgerichtshilfe in ihrer Ermittlungsfunktion und ihr Einfluss auf richterliche Entscheidungen in Jugendstrafverfahren gegen weibliche Jugendliche. Frankfurt am Main u.a.
- SINGELSTEIN, T. (2003). Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1-26.
- STRENG, F. (2003). *Jugendstrafrecht*. Heidelberg.
- TRENCZEK, T. (2003). Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Weinheim u.a.: Beltz-Votum.
- WEYEL, F. (1988). Der Einfluss der Jugendgerichtshilfe auf Sanktionsentscheidungen. *Bewährungshilfe*, 35, 313-318.
- WEYEL, F. (1990). Was ist los mit der Jugendgerichtshilfe? In DVJJ (Hrsg.), *Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene – Erlebnisweisen und Reaktionsformen* (S. 143-155). Bonn: Forum.
- WILD, P. (1989). *Jugendgerichtshilfe in der Praxis*. München.

26. Jugendgerichtstag

Verantwortung für Jugend

Qualitätssicherung und Erfolgsperspektiven in der Jugendkriminalrechtspflege

vom 25. bis 28. September 2004 in Leipzig

SCHWERPUNKT Rationalität in Jugendstrafrecht und Jugendhilfe

Erziehungshilfen im Steuerungsdiskurs: zwischen Kosten und Qualität

Joachim Merchel

Sowohl aus fachpolitischen wie auch aus fiskalischen Motiven ist in den letzten Jahren ein Diskurs über die Steuerungsmöglichkeiten in den Erziehungshilfen entstanden. Einerseits führten die stark gestiegenen Kosten der HZE sowie die zunehmende Knappheit kommunaler Budgets zu einem vermehrten Legitimationsdruck und der Fragestellung, ob durch eine aktive Verkopplung von Fach- und Finanzstrategien die Ausweitung der Kosten, die sich aus einer steigenden Nachfrage nach Erziehungshilfen ergeben, beschränkt werden können. Andererseits hat sich eine Qualitätsdebatte in der Sozialen Arbeit generell und speziell in der Jugendhilfe etabliert, die selbst wiederum von steuerungsstrategischen Ambivalenzen durchdrungen ist. Einerseits ist das Qualitätsthema durch die Intensivierung betriebswirtschaftlicher Kalküle in der Sozialen Arbeit befördert und mit diesem „Rückenwind“ zu einer mächtigen, die Fachdiskurse beeinflussenden Formel geworden. Andererseits bietet die Qualitätsdebatte aber auch Ansatzpunkte für eine Intensivierung der fachlichen Elemente im Steuerungsdiskurs und kann für professionspolitische Aktivitäten genutzt werden. In der Qualitätsdebatte selbst sind beide Aspekte – fachliche und finanzstrategische Steuerungselemente – eigentümlich, spannungsvoll und zum Teil widersprüchlich miteinander verwoben. Der Beitrag analysiert die aktuellen Entwicklungen auf den vier Diskussionsfelder „Flexibilisierung und sozialräumliche Ausrichtung“, „Diagnosen und Wirkungsforschung“, „Qualitätsmanagement und Evaluation“ sowie „kooperative Verflechtung mit anderen Angeboten“.

1 Steuerungsbemühungen in der Erziehungshilfe zwischen finanzpolitischen und fachpolitischen Erwägungen

Verglichen mit anderen Angeboten der Jugendhilfe ist Erziehungshilfe sehr kostenintensiv. Auf den Leistungsbereich „Erziehungshilfe“ entfällt mehr als ein Viertel der Ausgaben, die für die Jugendhilfe aufgewendet werden. Damit bilden die Erziehungshilfen nach den Ausgaben für die Kindertageseinrichtungen den zweitgrößten Ausgabenblock innerhalb der Jugendhilfe.¹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass – anders als bei den Kindertageseinrichtungen, die regelhaft zumindest in der Kindergartenzeit von fast allen Kindern genutzt werden – nur ein sehr geringer Teil der Kinder und Jugendlichen von den Erziehungshilfeangeboten erfasst wird. Lediglich 1,6% aller Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren nehmen ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfen der Jugendhilfe in Anspruch. Selbst wenn man mit ca. 1,5% die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung in die Erziehungshilfe einbezieht, so kommt man auf einen Anteil von lediglich 3,1% der Bevölkerung unter 21 Jahren, für die mehr als ein Viertel der Finanzaufwendungen der Jugendhilfe eingesetzt werden.² Die statistischen Daten belegen einen offensichtlich gewachsenen Bedarf an Erziehungshilfen: Obwohl die Zahlen für Heimerziehung und betreute Wohnformen zwischen 1991 und 2000 nur leicht von 48,3 auf 51,8 Fälle pro 10.000 unter 21-Jährige gestiegen sind und obwohl auch die Ausgaben für Fremdunterbringungen zumindest zwischen 1995 und 2001 nicht überproportional zugenommen haben,³ sind die Ausgaben für Erziehungshilfen allein im Zeitraum von 1995 bis 1999 um 21,1% auf insgesamt 4,613 Mrd. Euro angewachsen.⁴ Zurückzuführen ist dies auf einen durch das KJHG angelegten erheblichen Ausbau der ambulanten und teilstationären Erziehungshilfen,⁵ ohne dass der von Politikern etw. naiv erwartete und von einigen Fachleuten leichtsinnig in Aussicht gestellte Substitutionseffekt – nach dem Motto: Ausbau kostengünstiger ambulanter Hilfen reduziert kostenintensive stationäre Hilfen – eingetreten ist.⁶ Ausgaben für Erziehungshilfe, so die Schlussfolgerung, haben im letzten Jahrzehnt angesichts eines offenbar erweiterten Bedarfs zugenommen. Bei den Jugendhilfehaushalten, die angesichts knapper Kassen nicht mehr auf Zuwachs ausgerichtet sind, geraten fast automatisch der Vergleich der Erzie-

hungshilfeausgaben mit den Ausgaben für andere Bereiche der Jugendhilfe und die Bedeutung der unterschiedlichen Bereiche für die öffentliche Unterstützung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in den Blick.

So ist es politisch durchaus nachvollziehbar, dass bei dramatisch sich zuspitzenden kommunalen Finanznöten die politischen Akteure auf der Suche nach Einsparmöglichkeiten immer wieder die Erziehungshilfen in den Blick nehmen. Sie fragen kritisch nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis bei den Erziehungshilfen in mehrfacher Weise: nach dem Verhältnis von finanziellem Aufwand und einzelfallbezogenen Wirkungen, nach der Angemessenheit der Relationen zwischen kostenaufwendigeren Hilfen (insbesondere Heimerziehung) und Hilfen mit geringerem Finanzeinsatz (ambulante Hilfen; Pflegefamilien), nach dem Verhältnis von Kosten und Leistungen bei verschiedenen Leistungsanbietern, nach gezielten Einsatzmöglichkeiten präventiver Hilfen. Im Zentrum steht das Bedürfnis, die Erziehungshilfe nicht mehr als Konglomerat unterschiedlicher fachlicher Entwicklungen und Entscheidungen zu betrachten, deren Verlauf man lediglich beobachten und retrospektiv analysieren kann, sondern im Sinne einer aktiven Verkopplung von Fach- und Finanzstrategien gezielt auf die einzelnen Systembestandteile der Erziehungshilfe (Entscheidungen über Leistungsgewährung, Angebotsstruktur, Verkopplung unterschiedlicher Angebote, Preispolitik der Träger etc.) Einfluss zu nehmen. Im Begriff „Steuerung“ spiegelt sich das Bestreben wider, Entwicklungen in der Erziehungshilfe quantitativ wie qualitativ stärker in den Griff zu bekommen, um der Ausweitung der Kosten, die sich bei einem steigenden Hilfebedarf angesichts der Erosionsprozesse in den Herkunftsmilieus vieler Adressaten von Erziehungshilfeleistungen noch zu intensivieren droht, Einhalt zu gebieten.

Bei der Betrachtung der Steuerungsmodalitäten und bei den Überlegungen zur Verhinderung einseitiger finanzpolitischer Steuerungen bietet der rechtliche Status auch

1 BMFSFJ, 2002, S. 72.

2 Vgl. FENDRICH & POTHMANN, 2003.

3 FENDRICH & POTHMANN, 2003.

4 BMFSFJ, 2002, S. 72.

5 Vgl. MERCHEL, 2003a, S. 69 ff.; FENDRICH & POTHMANN, 2003, S. 271.

6 Vgl. dazu BÜRGER, 2001.